
Allgemeine Mietbedingungen

der Firma

TGB schweißtechnischer Fachhandel GmbH

§1 Geltung der Bedingungen

Die allgemeinen Mietbedingungen (im folgenden "AMB" genannt) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Lieferungen sowie sonstigen Leistungen welche im Zusammenhang mit Mietvorgängen der TGB schweißtechnischer Fachhandel GmbH (im folgenden "TGB" genannt) stehen. Dies gilt auch dann, wenn die TGB den Kunden bei Folgegeschäften nicht nochmals auf die AMB hinweist. Bedingungen des Kunden werden in keinem Fall Vertragsinhalt, auch dann nicht, wenn die TGB nicht nochmals ausdrücklich widerspricht. Vielmehr gelten in jedem Fall ausschließlich diese AMB.

§2 Mietzeit und Mietpreis

TGB überlässt dem Mieter die Mietgegenstände auf bestimmte oder unbestimmte Zeit. Die Mietpreise richten sich immer nach der tatsächlichen Mietdauer gemäß der zurzeit gültigen Staffelmietpreislisten.

Mitgelieferte Verbrauchs- und Zusatzwerkstoffe werden zusätzlich berechnet.

Werden die Mietgegenstände über eine bestimmte Mietdauer hinaus gemietet, so ist jeweils eine weitere Tagesmietgebühr für je weitere 24 Stunden (vom Zeitpunkt des Überzuges an) zu zahlen.

Miettage = Kalendertage.

Alle Mietpreise verstehen sich zzgl. ges. MwSt.

Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem die Mietgegenstände dem Mieter oder einem Frachtführer am Sitz der TGB übergeben werden und endet am Tag des Eintreffens am Sitz der TGB.

§3 Mietzahlung

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Rückgabe, spätestens jedoch aber alle 14 Tage (Abschlagsrechnung) und ist sofort zahlbar, ohne Abzüge. Die Mieten und alle anderen Zahlungen sind kostenfrei unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto der TGB zu zahlen.

Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 7 Kalendertage im Rückstand, so ist TGB berechtigt, die Mietgegenstände auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu den Mietgegenständen zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber zu verfügen. Die Abholung gilt als fristlose Kündigung des Vertrages.

§4 Beförderungs- und Verladekosten

Die Miete versteht sich ohne Verlade- und Frachtkosten. Die Fracht- und Fuhrkosten ab dem Absende- oder Abholplatz der Mietgegenstände sowie die Fracht- und Fuhrkosten der Rücklieferung trägt der Mieter. Etwa von der TGB ausgelegte Fracht- und Fuhrkosten, werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Die Verlade- und Frachtkosten durch TGB-eigene Fahrzeuge und Fahrer betragen 32,00 Euro pro Stunde + Kilometergeld (0,70€ pro km) zzgl. ges. MwSt., für Verladung, An- und Abfahrt im Großraum Dresden.

§5 Besondere Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet,

- die Gebrauchsanweisung zu beachten,
- die Mietgegenstände der TGB in dem Zustand zurückzuliefern, der dem Zustand des Mietgegenstandes am Beginn der Mietzeit unter Berücksichtigung der durch den vertragsgemäßen Mietgebrauch entstandenen Wertminderung entspricht und
- notwendige Reparaturen sofort der TGB mitzuteilen.

Erforderliche Reparaturen dürfen nur von der TGB oder von einem von der TGB beauftragten Unternehmen durchgeführt werden. Die Kosten für Reparaturen gehen zu Lasten des Mieters.

Der Mietgegenstand kann auf Wunsch durch die TGB gegen Beschädigung oder Verlust versichert werden. Diese Kosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Versicherung tritt nur auf Wunsch des Mieters erst mit Erhalt einer Bestätigung seitens der TGB in Kraft.

Zubehör ist von jeglicher Garantie ausgeschlossen.

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände der TGB bei Vertragende, gereinigt zu übergeben.

Andernfalls ist TGB berechtigt eine Reinigungsgebühr nach Aufwand, mindestens jedoch 15,00 Euro zzgl. ges. MwSt. zu erheben.

Der Mieter ist nicht berechtigt, Veränderungen am Mietgegenstand vorzunehmen sowie Kennzeichnungen, die von der TGB angebracht wurden, zu entfernen.

Der Mieter darf einem Dritten keine Rechte (z.B. Miete, Leihe) an den Mietgegenständen einräumen noch Rechte aus dem Vertrag abtreten.

Der Mieter versichert ausdrücklich, dass er die zum Verwenden des Mietgegenstandes notwendigen Kenntnisse besitzt. Die Mietgegenstände dürfen nur vom Mieter benutzt werden.

Bei der Benutzung durch Dritte haftet der Mieter sowohl der TGB als auch dem Dritten gegenüber für alle Schäden, die aus der Benutzung des Gerätes entstehen.

Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder Anderes Rechte an den Mietgegenständen geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dies der TGB unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die Mietgegenstände sind vom Mieter umfassend gegen Diebstahl, Transport- und sonstige Beschädigungen zu versichern.

§6 Verletzung der Pflichten und Schadenersatz

Werden die Mietgegenstände in einem Zustand zurückgeliefert, aus dem sich ergibt, dass der Mieter seinen in § 5 festgelegten Pflichten nicht nachgekommen ist, so hat der Mieter sich für den Zeitraum, der zur Durchführung der deshalb notwendigen Reparatur erforderlich ist, so behandeln zu lassen, als habe er die Mietgegenstände nach Ende der Mietzeit weiter behalten.

Die erforderlichen Reparaturen werden von der TGB oder von einem beauftragten Unternehmen ausgeführt. Die Kosten der Reparatur trägt der Mieter.

Werden die Mietgegenstände verspätet zurückgesandt oder beruht die Verspätung auf Umständen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, so kann die TGB von dem Mieter Ersatz des durch die Verspätung verursachten Schadens verlangen.

§7 Besichtigungsrecht und Untersuchung des Gerätes

Die TGB ist jederzeit berechtigt, die Mietgegenstände zu besichtigen oder durch einen Beauftragten besichtigen zulassen. Der Mieter ist verpflichtet, der TGB die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt die TGB.

Besteht über den Zustand der Mietgegenstände zwischen der TGB und Mieter Uneinigkeit, so sind die Mietgegenstände auf Verlangen einer Partei durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Der Sachverständige ist, wenn die Parteien hier nicht zur Einigung kommen, von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk die TGB ansässig ist, zu benennen. Der Sachverständige hat den Umfang der Mängel und Beschädigung und die voraussichtlichen Kosten zur Behebung, sowie die arbeitstechnisch erforderliche Zeitdauer festzustellen und in einem Gutachten niederzulegen.

Das Gutachten des Sachverständigen ist für beide Parteien bindend. Der Sachverständige bestimmt auch, wer die Kosten des Gutachtens zu übernehmen hat.

Die Gebühren der behördlich vorgeschriebenen Untersuchungen der Mietgegenstände trägt der Mieter.

§8 Gefahrtragung durch den Mieter

Die Gefahren des Untergangs, Verlustes oder Diebstahls, ausbesserungsfähiger und nicht ausbesserungsfähiger Beschädigungen sowie des vorzeitigen Verschleißes des Mietgegenstandes trägt der Mieter, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

Die Gefahrtragung des Mieters beginnt mit der Übergabe der Mietgegenstände an den Mieter oder Frachtführer und endet bei Rücklieferung mit Übergabe an die TGB.

Der Mieter trägt die Haftpflichtansprüche Dritter während der Zeit, in der er (oder in seinem Auftrag Dritte) die Mietgegenstände in seiner Verfügungsgewalt hat.

§9 Kündigung

Der auf bestimmte Zeit abgeschlossene Mietvertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von einer Woche zum Wochenende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Der auf bestimmte Zeit abgeschlossene Mietvertrag kann nur von TGB ohne Einhaltung einer Frist in den nachstehenden Fällen gekündigt werden.

- wenn der Mieter ohne Einwilligung der TGB die Mietgegenstände oder einen Teil desselben vertragswidrig nutzt.
- wenn der Mieter einem Dritten die Mietgegenstände weitervermietet oder Rechte aus diesem Vertrag abtritt oder Rechte irgendwelcher Art an den Mietgegenständen einräumt.
- wenn bei einer Untersuchung durch einen Sachverständigen festgestellt wird, dass die Mietgegenstände durch fortgesetzte Vernachlässigung der dem Mieter obliegenden Sorgfaltspflichten erheblich gefährdet ist.
- wenn der Mieter mit der Mietzahlung länger als sieben Tage in Verzug ist.

§10 Verlängerung des Mietvertrages

Die Verlängerung des auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrages bedarf der Absprache mit TGB.

Wird die Zeit, um die sich der Vertrag nach Absprache mit TGB verlängert, nicht bestimmt, so gilt der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert.

Der Verlängerung wird nach Möglichkeit stattgegeben. TGB ist aber auch berechtigt eine Verlängerung des Mietvertrages ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§11 Haftung

Eine Haftung der TGB für Schäden und Folgeschäden durch Defekt, Ausfall, Verlust, verspäteter Auslieferung oder Abholung des Mietgegenstandes ist ausgeschlossen.

Die TGB haftet nicht dafür, dass das Mietgerät sich für den vom Mieter vorgesehenen Zweck eignet. Ein Nachlass oder eine Rückzahlung der Mindestmiete wegen Nichteignung oder Nichtbenutzung ist ausgeschlossen.

§12 Mietkaution

Die Mietkaution beträgt je nach Wert des Mietgerätes 200,00 - 500,00 Euro und ist bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens aber bei Übergabe der Mietgegenstände, kostenfrei an die TGB zu leisten.

Die Zahlung der Mietkaution kann per Überweisung, per Lastschriftverfahren, in bar, per EC-Karte erfolgen. Schecks oder Wechsel werden nicht angenommen.

Anfallende Gebühren, speziell bei Kreditkartenzahlungen werden dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die TGB ist berechtigt, die vom Mieter gezahlte Kautions, mit dem durch den Mietvertrag entstandenen Mietzins zu verrechnen.

Des Weiteren kann TGB die gezahlte Kautions, im Falle einer Vertragsverletzung, Schadensforderungen oder bei Streitigkeiten der Parteien, bis dessen Regulierung einbehalten oder verrechnen.

§13 Schlußbestimmungen

Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung der AMB unwirksam sein, so gelten die AMB im Übrigen weiter. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die Regelung, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.

Ist der Mieter Vollkaufmann, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag entstehenden Streitigkeiten Dresden als vereinbart.

Ein Exemplar dieser AMB wird mit dem Mietvertrag ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Mietvertrag dokumentiert.

Bannewitz, 17.02.2009